

Landesgesetzblatt

19. Stück, Jahrgang 2003

Ausgegeben am 18. August 2003

- Nr 69** Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 411, AB 548, jeweils 5. Sess)
- Nr 70** Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Gemeindeorgane geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 412, AB 547, jeweils 5. Sess)
- Nr 71** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung
- Nr 72** Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg – Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung

69. Gesetz vom 21. Mai 2003, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 3/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 51 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 51a Arzneimittelkommission“

2. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird das Zitat „Abs 2 Z 6 und 8“ durch das Zitat „Abs 2 Z 6 und 10“ ersetzt.

2.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Ethikkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem fachlich geeigneten Juristen;
2. einem Arzt, der im Inland zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt noch Prüfer bzw Klinischer Prüfer ist;
3. einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
4. einem Vertreter des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes;
5. einem Pharmazeuten mit klinischer Erfahrung;
6. dem Salzburger Patientenvertreter;
7. einem Vertreter der organisierten Behinderten;
8. einer mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in einer Krankenanstalt betrauten Person oder dem Inhaber des Lehrstuhls für Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg;
9. einem Psychologen oder Psychotherapeuten; und
10. einem Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt. Dieses Mitglied ist für das jeweilige Projekt von der Ethikkommission in der Zusammensetzung gemäß Z 1 bis 9 beizuziehen.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen; das Ersatzmitglied für den Salzburger Patientenvertreter ist von diesem namhaft zu ma-

chen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

3. Nach § 51 wird eingefügt:

„Arzneimittelkommission

§ 51a

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben zu ihrer Beratung in Fragen der Auswahl und des Einsatzes von Arzneimitteln Arzneimittelkommissionen einzurichten. Eine Arzneimittelkommission kann auch für mehrere Krankenanstalten eingerichtet werden. Sie muss ihren Sitz nicht im Land Salzburg haben.

(2) Jeder Arzneimittelkommission gehören folgende Personen an:

1. ein Pharmazeut mit klinischer Erfahrung;
2. die Leiter des ärztlichen Dienstes aller betreuten Krankenanstalten;
3. die wirtschaftlichen Leiter aller betreuten Krankenanstalten; und
4. die Krankenhaushygieniker oder die Hygienebeauftragten aller betreuten Krankenanstalten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder haben bei der konstituierenden Sitzung der Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

(3) Zusätzlich ist der Leiter der Abteilung, des Departments, des Fachschwerpunktes, des Ambulatoriums oder des Institutes, in dessen Sonderfach die zu beurteilenden Arzneimittel verwendet werden, den diesbezüglichen Beratungen der Arzneimittelkommission beizuziehen. Der Leiter kann sich dabei durch einen Facharzt des entsprechenden Sonderfachs vertreten lassen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Arzneimittelkommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(5) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellen einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste);
2. Anpassung der Arzneimittelliste;
3. Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln.

Die Beurteilung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln (§ 30 Abs 1) ist keine Aufgabe der Arzneimittelkommission.

(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Arzneimittelkommission insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Für die Anwendung der Arzneimittel ist ausschließlich der Gesundheitszustand der Patienten maßgeblich.
2. Die Auswahl und Anwendung der Arzneimittel darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen und der pharmazeutischen Wissenschaft erfolgen.
3. Die Erstellung der Arzneimittelliste muss unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot so erfolgen, dass die gebotene Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln sichergestellt ist.
4. Bei Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen, muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass diese ihre Aufgaben auf dem Gebiet der universitären Forschung und Lehre uneingeschränkt erfüllen können.

(7) Bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln muss neben den Grundsätzen des Abs 6 auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Bedacht genommen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

1. von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das ökonomisch günstigste gewählt wird;
2. gegebenenfalls statt der Verordnung von Arzneimitteln überhaupt andere, therapeutisch gleichwertige Maßnahmen, die zweckmäßiger und wirtschaftlicher wären, ergriffen werden;
3. bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Fall einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt wird und dass, wenn dies medizinisch vertretbar ist, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Heilmittelverzeichnis und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden.

(8) Zur konstituierenden Sitzung hat das im Abs 2 Z 1 genannte Mitglied einzuladen. Zu den weiteren Sitzungen ist die Arzneimittelkommission vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Im Fall der Verhinderung hat jedes Mitglied für seine Vertretung zu sorgen.

(9) Die Arzneimittelkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der nähere Regelungen über den Geschäftsgang, insbesondere über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung und die Protokollführung, getroffen werden. Die Mitglieder der Kommission und die Leiter der fachlich in Betracht kommenden Abteilungen, Departments, Fachschwerpunkte, Ambulatorien oder Institute können die Aufnahme weiterer Arzneimittel in die Arzneimittelliste beantragen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit bei der nächstfolgenden Sitzung der Kommission zu behandeln.

(10) Die Rechtsträger von Krankenanstalten müssen dafür Sorge tragen, dass die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel in der Krankenanstalt Anwendung finden. Ein Abweichen von der Arzneimittelliste ist im Einzelfall bei medizinischer Notwendigkeit zulässig. Jede Abweichung muss vom Rechtsträger der Krankenanstalt der

Arzneimittelkommission nachträglich zur Kenntnis gebracht und begründet werden.

(11) Die Arzneimittelkommission oder ein von ihr beauftragtes Mitglied muss in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, die Einhaltung der Arzneimittelliste und der Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln in den von ihr betreuten Krankenanstalten kontrollieren. Werden dabei nicht gemäß Abs 10 zur Kenntnis gebrachte Abweichungen von der Arzneimittelliste oder den Richtlinien festgestellt, muss der Rechtsträger der Krankenanstalt diese Abweichungen nach Aufforderung durch die Arzneimittelkommission begründen.“

4. § 58 Abs 1 lautet:

„(1) Hat ein Dienst habender Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt auf Grund straßenpolizeilicher Vorschriften eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes oder der Feststellung der Suchtgifteinnahme vorzunehmen, ist der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet, dem Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen.“

5. Im § 62 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag „50 S“ durch den Betrag „3,63 €“ ersetzt.

5.2. Im Abs 3 wird der Betrag „20 S“ durch den Betrag „1,45 €“ ersetzt.

5.3. Abs 4 lautet:

„(4) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs 1 und zum Beitrag gemäß Abs 3 ist von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patienten der Sonderklasse für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs 1 eingehoben wird, ein Betrag von 0,73 € einzuheben. Dieser Betrag darf pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Pflicht zur Entrichtung des Betrages sind folgende Patienten ausgenommen:

1. Personen, für die, abgesehen von der Sonderklassegebühr gemäß § 61 Abs 2, bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen geleistet wird;
2. Frauen, die die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft in Anspruch nehmen;
3. Frauen, die die Anstaltspflege im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen;
4. Personen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

Dieser Betrag wird von den Rechtsträgern der Krankenanstalten eingehoben und dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt.“

6. Im § 68 lautet die Z 5:

„5. Personen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.“

7. § 80 Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes (§§ 1 bis 39); von den Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten die §§ 42, 47 Abs 3, 50, 51a, ausgenommen Abs 7, 52 Abs 2 bis 4, 56 Abs 2 bis 4, 60 Abs 1, 2 und 4, 61, 63 Abs 2, 64 Abs 4, 65 sowie 67 Abs 1 und 4 sinngemäß.

(2) Für gemeinnützige private Krankenanstalten (§ 42) finden darüber hinaus auch die §§ 51a Abs 7, 62 und 64 Abs 3 sinngemäß Anwendung. Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit, Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit der Einrichtung einer privaten Krankenanstalt ist die Landesregierung zuständig.“

8. Im § 88 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Trägern der Fondskrankenanstalten (§ 10 Abs 1 SAKRAF-Gesetz 2001) und dem Hauptverband, einem Träger der sozialen Krankenversicherung oder dem SAKRAF einschließlich der Entscheidung über Ansprüche der Fondskrankenanstalten gegenüber Trägern der sozialen Krankenversicherung oder gegenüber dem SAKRAF;“

9. Dem § 96 wird angefügt:

„(7) Für das Inkrafttreten der durch das Gesetz LGBl Nr 69/2003 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen und für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Es treten in Kraft:

- a) § 62 Abs 1 und 3 mit 1. Jänner 2002;
- b) die §§ 30 Abs 1 und 2, 51a, 58 Abs 1, 62 Abs 4, 68 Z 5, 80 Abs 1 und 2 und 88 Abs 1 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

2. Die erfolgten Valorisationen des im bisher geltenden § 62 Abs 1 enthaltenen Betrags – zuletzt durch die Verlautbarung LGBl Nr 23/2002 – bleiben unberührt.

3. Beurteilungen gemäß der klinischen Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die zu dem in Z 1 lit b festgelegten Zeitpunkt bereits bei der Ethikkommission anhängig sind, sind von der Ethikkommission in der bisher geltenden Zusammensetzung zu Ende zu führen.“

**Griessner
Schausberger**

70. Gesetz vom 21. Mai 2003, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Gemeindeorgane geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. März 1976, LGBl Nr 39, über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 erhält der Abs 7 die Absatzbezeichnung „(6)“ und wird der Abs 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Ein Verzicht auf die Entschädigung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, dass er durch

die Annahme von Geldleistungen pensionsrechtliche, arbeitslosen- oder sonstige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche verliert oder nicht erhält und ihm dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der den Anspruch auf die Entschädigung übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein, in der der finanzielle Nachteil konkret darzulegen ist. Die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verzichts erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen. Die Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden. Der Verzicht wird mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem der Anspruchsberechtigte im Fall der Annahme der Entschädigung pensionsrechtliche, arbeitslosen- oder sonstige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche verlieren würde oder verloren hat, wenn der Verzicht nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen beim Gemeindeamt mit Bescheid für unzulässig erklärt wird. Ein derartiger Bescheid darf nur erlassen werden, wenn die Verzichtserklärung nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

(5) Auf die Flüssigmachung der Entschädigung finden die für den Monatsbezug und die Sonderzahlungen der Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für einen Monatsteil zu Beginn der Amtsdauer nur der verhältnismäßige Teil des Monatsbezugs zusteht.“

2. Im § 4 Abs 2 wird angefügt: „Dabei ist der darin verwiesene § 6 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 in der vor dem Gesetz LGBl Nr 1/2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Nach § 20 wird angefügt:

„§ 21

Die §§ 3 Abs 4 bis 6 und 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2003 treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.“

**Griessner
Schausberger**

71. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 2003, mit der die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art 36 Abs 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl Nr 25, und des Art 103 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 37/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 89/2002, geändert wie folgt:

Im § 3 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Teil A (Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 7 lautet der zweite Punkt:

„+ der Sachverständigendienst auf dem Gebiet des Jagd- und Fischereiwesens aus dem Geschäftsbereich des

Referates 4/11 (Rechtsangelegenheiten der Bodenreform und Sachverständigendienst für Jagd und Fischerei);“

1.2. In der Z 8 lautet der erste Punkt:

„+ die Geschäftsbereiche der Fachreferenten/innen 6/01 (Landesgeologischer Dienst) und 6/02 (Rechtsangelegenheiten), soweit sie sich auf den nachfolgend angeführten Geschäftsbereich beziehen, und“

2. Im Teil D (Landesrat Dr. Othmar Raus) lautet in der Z 3 der erste Punkt:

„+ die Geschäftsbereiche der Fachreferenten/innen 6/01 (Landesgeologischer Dienst) und 6/02 (Rechtsangelegenheiten), soweit sie sich auf die nachfolgend angeführten Geschäftsbereiche beziehen,“

3. Im Teil E (Landesrat Sepp Eisl) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Am Ende der Z 2 wird die Wortfolge „des Referates 4/13 (Sonstige technische Angelegenheiten der Bodenreform und Sachverständigendienst für Jagd und Fischerei)“ durch die Wortfolge „des Referates 4/11 (Rechtsangelegenheiten der Bodenreform und Sachverständigendienst für Jagd und Fischerei)“ ersetzt.

3.2. In der Z 3 lautet der erste Punkt:

„+ die Geschäftsbereiche der Fachreferenten/innen 6/01 (Landesgeologischer Dienst) und 6/02 (Rechtsangelegenheiten), soweit sie sich auf den nachfolgend angeführten Geschäftsbereich beziehen, und“

4. Im Teil F (Landesrat Walter Blachfellner) lautet die Z 3 bis zum ersten Beistrich:

„3. Der Geschäftsbereich der Abteilung 6 (Landesbaudirektion)

– mit Ausnahme der Geschäftsbereiche der Fachreferenten/innen 6/01 (Landesgeologischer Dienst) und 6/02 (Rechtsangelegenheiten),“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

72. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 22. Mai 2003, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 298, betreffend Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, in geltender Fassung, wird die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. März 1993, LGBl Nr 86, mit der für das Amt der Salzburger Landesregierung eine Geschäftseinteilung erlassen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 90/2002 mit Zustimmung der Landesregierung und hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung mit Zustimmung der Bundesregierung geändert wie folgt:

1. Landesamtsdirektion:

1.1. Im Geschäftsbereich des Referates 0/01, Büro des Landesamtsdirektors, wird angefügt: „Administration der Vergabekontrolle; Amtskasse: Bewirtschaftung bestimm-

ter zentraler Haushaltsansätze für den Amtsbetrieb; Poststelle: Verteilung und Versand aller Poststücke einschließlich der damit verbundenen Hol- und Bringdienste; Telefonzentrale: zentrale Telefonvermittlung.“

1.2. Im Geschäftsbereich des Referates 0/02, Stabsstelle für zentrale Aufgaben, wird angefügt: „Beratung in Fragen der Organisation und Organisationsentwicklung; Methodenunterstützung bezüglich Moderation; Abwicklung von und Mitwirkung an Projekten; Erstellen von organisatorischen Gutachten; Materialverwaltung: Beschaffung, Lagerung und Ausgabe von Artikeln und Geräten für den Amtsbetrieb; Grafik: Gestaltung und Herstellung von Druckvorlagen, Präsentationsunterlagen, Internetpages und Publikationen; Hausdruckerei: Herstellung von Vervielfältigungen aller Art samt zugehöriger Vor- und Nachbearbeitung sowie Bereitstellung dezentraler Vervielfältigungseinrichtungen.“

1.3. Der Geschäftsbereich des Referates 0/05, Zentrale Dienste und Organisationsberatung, entfällt.

1.4. Im Referat 0/22, Server- und Netzbetrieb, wird die Wortfolge „und der in diesem Netzwerk angeschlossenen Server und Telefonanlagen“ durch die Wortfolge „sowie der daran angeschlossenen Server“ sowie das Wort „fachliche“ durch das Wort „technische“ ersetzt.

1.5. Im Referat 0/23, Informatik-Kundendienst, wird angefügt: „Gestaltung, Parametrisierung und Betrieb der Telefonanlagen.“

2. Abteilung 4

2.1. Der Geschäftsbereich des Referates 4/11, Rechtsangelegenheiten der Bodenreform, erhält folgende Fassung:

„Referat 4/11: Rechtsangelegenheiten der Bodenreform und Sachverständigendienst für Jagd und Fischerei

Rechtliche Angelegenheiten der Grundzusammenlegung, der Flurbereinigung, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und Agrargemeinschaften, der Güter- und Seilwege sowie des Einforstungswesens; Zuständigkeiten des Amtes der Landesregierung nach dem Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz; technische Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der Agrargemeinschaften und des Einforstungswesens soweit diese nicht vom Referat 4/12 oder von den Fachabteilungen 4/2 oder 6/6 wahrzunehmen sind; Sachverständigendienst auf dem Gebiet des Jagd- und Fischereiwesens; Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Forstverwaltung.“

2.2. Der Geschäftsbereich des Referates 4/13, Sonstige technische Angelegenheiten der Bodenreform und Sachverständigendienst für Jagd und Fischerei, entfällt.

3. Abteilung 6

3.1. Der Geschäftsbereich des Referates 6/01, Büro des Landesbaudirektors, entfällt.

3.2. Der Geschäftsbereich Fachreferent(in) 6/03, Landesgeologischer Dienst, erhält die Bezeichnung „Fachreferent(in) 6/01: Landesgeologischer Dienst“.

4. Abteilung 10

4.1. Der Geschäftsbereich des Referates 10/02, Subjektförderung 1, erhält folgende Fassung:

„Referat 10/02: Subjektförderung 1

Förderung des Erwerbs von neu errichteten Wohnungen nach dem S.WFG 1990 (3. Abschnitt); Wohnbeihilfe und individuelle Annuitätenzuschüsse für Eigentumswohnungen, die nach dem S.WFG 1990, den Wohnbauförderungsgesetzen 1954, 1968 und 1984 sowie dem Bundes-Sonderwohnbauförderungsgesetz 1983 gefördert wurden, mit Ausnahme der Angelegenheiten des Referates 10/03.“

4.2. Im Geschäftsbereich des Referates 10/03, Subjektförderung 2, wird die Wortfolge „Förderung der Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen nach dem S.WFG 1990“ durch die Wortfolge „Förderung von anderen Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen nach dem S.WFG 1990“ ersetzt.

4.3. Der Geschäftsbereich des Referates 10/04, Objektförderung und Gemeinnützigenaufsicht, erhält folgende Fassung:

„Referat 10/04: Mietwohnungen, Wohnheime und Gemeinnützigenaufsicht

Förderung der Errichtung von Mietwohnungen und Wohnheimen nach dem S.WFG 1990 (8. und 9. Abschnitt); Abwicklung von Förderungen für Mietwohnungen und Wohnheime nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1954, 1968 und 1984, den Bundes-Sonderwohnbauförderungsgesetzen 1982 und 1983 sowie den Salzburger Sonder-Wohnbauförderungsgesetzen; Förderung der umfassenden Sanierung von Wohnhäusern nach dem S.WFG 1990 (10. Abschnitt) sowie Abwicklung solcher Förderungen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz; Wohnbeihilfen für Mietwohnungen; Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.“

**Der Landeshauptmann:
Schausberger**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
